



# **EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL**

---

## **Reglement Spezialfinanzierung „Onyx“**

vom 18. Juni 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2018

---



## **Reglement Spezialfinanzierung „Onyx“**

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Roggwil, gestützt auf

- *das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998*
- *die Gemeindeordnung (GO) vom 13. Juni 2005*
- *die Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998*

beschliesst:

Grundsatz	<b>Art. 1</b> Der Buchgewinn aus dem seinerzeitigen Verkauf der Aktien der Onyx Energie Mittelland AG wurde mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2006 im Rahmen einer einmaligen Äufnung in eine Spezialfinanzierung eingelegt.
Bestand Spezialfinanzierung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung betrug per 31.12.2006 CHF 15'990'426.65. Nach zwischenzeitlichen Verwendungen (ausserordentliche Abschreibung von Verwaltungsvermögen) beläuft sich der Bestand der Spezialfinanzierung per 31.12.2017 auf CHF 5'290'000.00.
Bestand Finanzanlagen	<sup>2</sup> Die aus dem Aktienverkauf zugeflossenen Mittel von CHF 15'000'000.00 sind am Finanzmarkt angelegt. Der Bestand der Finanzanlagen (in der Bilanz mit „Onyx“ bezeichnet) soll erhalten bleiben. Vorbehalten sind temporäre Wertschwankungen.
Anlagepolitik	<b>Art. 3</b> Für die Finanzanlagen erlässt der Gemeinderat eine Verordnung über die Anlagepolitik. Dabei sind die Richtlinien gemäss BVV2 einzuhalten.
Verzinsung	<b>Art. 4</b> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Verwendung der Spezialfinanzierung	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird verwendet für die Abschreibung von Infrastrukturanlagen des allgemeinen Haushalts der Gemeinde.
Verwendung der Erträge	<sup>2</sup> Die Erträge aus den Finanzanlagen werden verwendet für <ol style="list-style-type: none"><li>a. die Entlastung der Erfolgsrechnung;</li><li>b. die Äufnung der Marktwertreserve;</li><li>c. die Äufnung der Spezialfinanzierung „Onyx“.</li></ol>
Beschluss	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Über die Verwendung für Abschreibungen gemäss Art. 5 Abs. 1 beschliesst das finanzkompetente Organ im Rahmen des entsprechenden Ausgabenbeschlusses.  <sup>2</sup> Über die Äufnung der Spezialfinanzierung gemäss Art. 5, Abs. 2, Lit c beschliesst der Gemeinderat im Rahmen der Jahresrechnung.

Inkrafttreten

**Art. 7** <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Reglement hebt das Reglement Spezialfinanzierung „Verwendung Buchgewinn Onyx“ vom 12. Juni 2006 auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil haben das vorliegende Reglement Spezialfinanzierung „Onyx“ an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 genehmigt.

**EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL**

Gemeindepräsidentin

Geschäftsleiter

Marianne Burkhard

Daniel Baumann

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Geschäftsleiter von Roggwil bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Reglement Spezialfinanzierung „Onyx“ während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Langenthal und Umgebung publiziert.

Roggwil, 25. Juni 2018

**GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL**

Geschäftsleiter

Daniel Baumann